

Gehaltstarifvertrag und Tarifvertrag für die kaufmännischen Auszubildenden

Zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster

- einerseits -

und der

IG Metall, Bezirk Küste, Hamburg

- andererseits -

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom 13. Februar 2019 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: für das Land **Schleswig-Holstein**

Fachlich: auf alle Betriebe der **Bekleidungsindustrie** sowie für die Betriebe der Bekleidungsveredelungs- und -aufbereitungsindustrie.

Persönlich: auf alle **kaufmännischen** und **technischen Angestellten** und **Auszubildenden**.

§ 2 Gruppeneinteilung

Gruppe K 1 / T 1

Angestellte für einfache mechanische Arbeiten, welche keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung haben, bis zu einer vierjährigen Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter. In der Regel Anlernlinge in den ersten beiden Jahren nach bestandener Prüfung.

Gruppe K 2 / T 2

Angestellte mit einfachen oder schematischen oder mechanischen Arbeiten. In der Regel Angestellte in den ersten beiden Jahren nach ordnungsgemäß abgeschlossener Berufsausbildung sowie Ungelernte im 5. oder 6. Berufsjahr.

Gruppe K 3 / T 3

Angestellte mit einfacher (beschränkt selbständiger) Tätigkeit nach Anweisung und unter Aufsicht (Fachkräfte).

Gruppe K 4 / T 4

Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, die die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen verantwortlich erledigen (Sachbearbeiter).

Gruppe K 5 / T 5

Angestellte mit umfassender Berufsausbildung, die schwierige Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung erledigen. Angestellte, deren Verantwortung nach Art und Umfang über die der Gruppe 5 hinausgeht sowie Angestellte, die hierüber hinaus auch laufende Aufsichts- und Führungsaufgaben haben und ausüben, werden nach freier Vereinbarung bezahlt, mindestens jedoch 10 Prozent über K 5 und T 5.

§ 3 Gehaltserhöhung

- a.) Die bis zum 31.01.2019 gültigen Tarifsätze der kaufmännischen und technischen Angestellten gelten ab 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 unverändert weiter.

Die Tariflohnsätze erhöhen sich in allen Gehaltsgruppen

ab 1. August 2019 um 2,6 %.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Hiervon ausgenommen ist die Erhöhung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

- b.) Die Tarifsätze der kaufmännischen und technischen Angestellten werden ab

ab 1. September 2020 um weitere 2,3 % erhöht.

- c.) Hieraus ergibt sich für die kaufmännischen und technischen Angestellten folgende

Gehaltstabelle:	ab 01.08.2019	ab 01.09.2020
	(+ 2,6%)	(+ 2,3%)
	Euro	Euro
K 1/T 1		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.558,00	1.594,00
im 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.673,00	1.711,00
ab dem 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.912,00	1.956,00
K 2 / T 2		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.883,00	1.926,00
im 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.004,00	2.050,00
im 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.154,00	2.204,00
ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.302,00	2.355,00
K 3/ T 3		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.419,00	2.475,00
ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.508,00	2.566,00
ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.705,00	2.767,00
K 4 / T 4		
im 1. und 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.020,00	3.089,00
ab dem 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.233,00	3.307,00
K 5 / T 5		
im 1. und 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.565,00	3.647,00
ab dem 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.728,00	3.814,00

Bei Berechnung der Vergütungssätze sind Ziffern bis zu 0,49 € ab- und ab 0,50 € aufzurunden.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die bis zum 31. Januar 2019 gültigen Ausbildungsvergütungen gelten ab 01. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 unverändert weiter.

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich

ab **1. August 2019** um **30,00 €** und

ab **1. September 2020** um **30,00 €**.

Für Auszubildende aller Altersklassen gelten folgende Sätze (monatlich brutto):

	ab 01.08.2019 Euro	ab 01.09.2020 Euro
im 1. Ausbildungsjahr	824,00	854,00
im 2. Ausbildungsjahr	884,00	914,00
im 3. Ausbildungsjahr	990,00	1.020,00

Bei Berechnung der Vergütungssätze sind Ziffern bis zu 0,49 € abzurunden und ab 0,50 € aufzurunden.

§ 5 Günstigkeitsklausel

Geringfügige Abweichungen des gezahlten Gehaltes vom tariflich festgesetzten Gehaltssatz sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Angestellten zulässig, wenn sich der Angestellte dadurch im Nettogehalt günstiger stellt.

§ 6 Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 1. Februar 2019. Er ist mit monatlicher Frist zum Monatsende – erstmals mit Wirkung zum 31. Januar 2021 kündbar.

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag haben nur Angestellte und Auszubildende, die am Tage des Abschlusses dieses Tarifvertrages noch dem Unternehmen angehören.

Münster / Hamburg, 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster

J. Kettelhack

Dr. W. Erasmy

IG Metall, Bezirk Küste, Hamburg

M. Geiken

C. Bremer